

**Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht**

Az. 45-170-078.H

Immissionsschutzrecht;

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat dem Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., am 21.12.2020 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügbaren Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Erdgas in einer Verbrennungsmotoranlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1360, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Die Genehmigung umfasst folgende Punkte:

- Demontage der vorhandenen Wärmeerzeugungsanlage und des Pufferspeichers
- Demontage des bestehenden Kamins inkl. Abgasleitungen
- Errichtung und Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 543 kW
- Errichtung und Betrieb von zwei Gaskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.347 kW
- Errichtung und Betrieb eines vierzügigen Kamins mit einer Höhe von 20,70 m
- Errichtung und Betrieb des neuen Pufferspeichers

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

2. **Planunterlagen**

3. **Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemeines
- Baurecht
- Anlagendaten
- Abwehrender Brandschutz
- Immissionsschutz
- Wasserwirtschaft

4. **Kostenentscheidung**

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Das Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende **Rechtsbehelfsbelehrung** ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben des Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Freizeit & Leben KU, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf., stellt ein Projekt dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zu prüfen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die Prüfung auf der ersten Stufe gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Prüfung auf der zweiten Stufe entfällt daher, für das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen und wird deshalb im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und in der Internetpräsenz des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (<http://landkreis-neumarkt.de/hp90726/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.htm>) bekanntgegeben.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 08.01.2021 bis einschließlich 21.01.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217,**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208 (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 21.01.2021**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.
Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt i.d.OPf., den 04.01.2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Meyer